



16.11.2016

Nummer 31

INHALT

SEITE

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Bebauungsplan „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung 190
- Bebauungsplan „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P1“, Gmkg. Haidenhof, 5. Änderung 191

Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Herrn Jan Pisch, Stephanstr. 121, 94034 Passau auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „An der Stephanstraße“ für den Neubau eines Stein/Holzzaunes mit einer Länge von 10 m und einer Höhe von 1,70 m, auf Flur-Nr. 410/5, der Gemarkung Hacklberg, Stephanstraße 121.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 192

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Planfeststellung für die Errichtung eines privaten Hochwasserschutzes am Werk I, Grubweg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 65, Gemarkung Grubweg, durch die ZF Friedrichshafen AG 193

Sicherheitsrechtliche Verordnung für den Christkindlmarkt

- Plan Marktgelände Domplatz 194

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB so-
wie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3
Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Doblweg“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll im Bereich der Fl.Nr. 441/18 und 441/51 östlich der Straße „An der Rodelwiese“ die bislang festgesetzte Baugrenze erweitert werden, um im Rahmen einer Nachverdichtung anstelle eines Einzelhauses nun die Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern zu ermöglichen.

Da es sich bei dieser Bebauungsplanänderung um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **25. November 2016** bis einschließlich **27. Dezember 2016** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 16. November 2016
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P1“, Gmkg. Haidenhof, 5. Änderung
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB so-
wie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3
Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P1“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll auf der Fl.Nr. 549/177 in einem Teilbereich südlich der Pionierstraße die bislang festgesetzte, jedoch nicht realisierte öffentliche Grünfläche bzw. öffentliche Wegefläche zurückgenommen werden, um insbesondere eine Optimierung der Anbindung der Dr.-Emil-Brichta-Straße an die Pionierstraße vornehmen sowie eine Erweiterung der angrenzenden Gewerbefläche bzw. des benachbarten Gebrauchtwagenzentrums ermöglichen zu können.

Da es sich bei dieser Bebauungsplanänderung um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **25. November 2016** bis einschließlich **27. Dezember 2016** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 16. November 2016
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Herrn Jan Pisch, Stephanstr. 121, 94034 Passau auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „An der Stephanstraße“ für den Neubau eines Stein/Holzzaunes mit einer Länge von 10 m und einer Höhe von 1,70 m, auf Flur-Nr. 410/5, der Gemarkung Hacklberg, Stephanstraße 121.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 14.11.2016 (BA-Nr. I-482-2016) wurde der o. g. Antrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der Stephanstraße“ erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 14.11.2016

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

- **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellung für die Errichtung eines privaten Hochwasserschutzes am Werk I, Grubweg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 65, Gemarkung Grubweg, durch die ZF Friedrichshafen AG**

hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Die Stadt Passau, Untere Wasserbehörde, hat für das oben bezeichnete Vorhaben einen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser kann mit den dazugehörigen Planunterlagen ab 24.11.2016 für die Dauer von zwei Wochen (bis 07.12.2016) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Altes Rathaus Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 08.11.2016

Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Sicherheitsrechtliche Verordnung für den Christkindlmarkt

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 159) folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Christkindlmarkt auf dem Domplatz. Sie gilt für den inneren Bereich des Domplatzes, der von der umschließenden Straße eingegrenzt wird (Marktgelände). Die Straße gehört nicht zum Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angefügten Plan. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Verhalten auf dem Marktgelände; Rettungswege

- (1) Auf dem Marktgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Marktgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr das Marktgelände zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Auf dem Marktgelände ist es untersagt,
 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 3. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen (soweit nicht Gegenstand des Veranstaltungsprogramms);
 4. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Zäune und andere Begrenzungen, zu beseitigen oder zu übersteigen.

- (2) Die Polizei- und Sicherheitskräfte sind berechtigt, den Inhalt von mitgebrachten Rucksäcken, Koffern, größeren Taschen und vergleichbaren Behältnissen zu kontrollieren.
- (3) Personen, die den Verhaltensregeln nach § 2 zuwiderhandeln, gegen die Verbote nach Absatz 1 verstoßen oder die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 2 ablehnen, können mit einem Zutrittsverbot belegt oder vom Marktgelände verwiesen werden.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Passau kann im Vollzug des Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Auf Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Passau im Einzelfall eine Befreiung von den aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht die öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 23 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 auf dem Marktgelände andere gefährdet oder schädigt oder den Bestimmungen über das Verhalten zuwiderhandelt;
2. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Marktgeländes oder Rettungswege verstellt;
3. § 2 Abs. 3 unberechtigt das Marktgelände betritt oder sich dort aufhält;
4. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwertbare Gegenstände mit sich führt;
5. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mit sich führt;
6. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
7. § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile beseitigt oder übersteigt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 14.11.2016
STADT PASSAU

Jürgen Dupper Oberbürgermeister

